

bekämpfung und -Vorbeugung rationellsten Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen inhaltlich und funktionell differenziert herauszuarbeiten und praktisch zu entwickeln, wozu bereits in vielen Kreisen und einer Reihe sozialistischer Großbetriebe mit Programmen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung wesentliche Schritte unternommen wurden.

3. Abs. 1 und 2 charakterisieren die wesentlichsten Elemente der Verantwortung, die den Leitern und Leitungen im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität zukommt:

— Sie umfaßt einmal die Verantwortung der Leiter und Leitungen dafür, in ihrem Aufgabenbereich für eine Atmosphäre allgegenwärtiger Klassenwachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber feindlichen Umtrieben sowie Erscheinungen der Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit zu sorgen (Abs. 1). Es ist dies der entscheidende ideologische Faktor, durch den der Begehung von Straftaten mehr und mehr der Boden entzogen, die Entdeckung und Ergreifung der Schuldigen und ihrer Heranziehung zu persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit immer unabwendbarer und somit auch die generell vorbeugende Wirksamkeit der gegen Straftäter angewandten strafrechtlichen Maßnahmen gesichert und erhöht wird. Abs. 1 ordnet damit den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität in die weit umfassendere Aufgabe der Leiter und Leitungen ein, die Menschen zu hoher staatsbürgerlicher, politisch-moralischer Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze zu befähigen, was eine wesentliche Seite der Entwicklung der sozialistischen Demokratie darstellt.

Damit fordert Art. 3 von den Leitern und Leitungen, zur vorbeugenden Bekämpfung der Straffälligkeit das sozialistische Staats- und Verantwortungsbewußtsein der Bürger verstärkt zu nutzen und zu entfalten. Gerade diesem kommt mit dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung auch im Kampf gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung eine wachsende Bedeutung und Wirksamkeit zu.

— Die Verantwortung der Leiter und Leitungen umfaßt weiter deren Verpflichtung, durch wissenschaftlich fundierte Leitungs- und Erziehungsarbeit dafür zu sorgen und die gesellschaftlichen Kräfte darauf zu lenken, daß in ihrem Verantwortungsbereich die konkret noch wirksamen materiellen und ideellen Faktoren für Konflikte, soziales Fehlverhalten und Straffälligkeit in den Arbeits- und Lebensverhältnissen der Menschen systematisch erkannt und überwunden, Rechtsverletzer mit der Kraft des Kollektivs gesellschaftlich diszipliniert und integriert sowie allseitig die gesellschaftlichen Bedingungen für ein verantwortliches, mit den Gesamtinteressen der sozialistischen Gesellschaft bewußt harmonisierendes Handeln der einzelnen und der Kollektive gefestigt und entwickelt werden (Abs. 2). Art. 3 fordert also von den Leitern und Leitungen eine solche Vorbeugungsarbeit, die rationell eingeordnet ist in ihre wissenschaftliche Leitungstätigkeit und politisch-ideologische